Stutz, Ulrich: Besprechung von O. Peterka, Das Wasserrecht der Weistümer, und K. Koehne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, ZRG. 26, 1905 Germ. Abt. S. 374ff.
Thévenin: La propriété et la justice des moulins et fours, Revue hist. XXXI 1886 S. 241ff.

Deutsche Rechtsinschriften des Mittelalters, ihre Erfassung und Auswertung.*)

Von
Karl Frölich.

I. Vorbemerkungen.

Unter den überlieferten Inschriften des Mittelalters auf deutschem Boden begegnen in erheblichem Umfange auch solche, die das Rechtsleben berühren. Zum Teil dreht es sich dabei um Aufzeichnungen, die ihrer eigentlichen Bestimmung nach über rechtliche Vorgänge und Tatbestände berichten und die als Rechtsinschriften in engerem Sinne zu betrachten sind. Zum Teil aber stehen sie in einer loseren Verbindung mit dem Rechtsleben und weisen sie nur mittelbar auf rechtliche Zusammenhänge hin. In dem einen wie in dem anderen Falle beanspruchen sie als Rechtsquellen besonderer Art die Aufmerksamkeit der rechtsgeschichtlichen Forschung, der sie manche Aufschlüsse zu bieten vermögen.[1])

Eine eingehendere, sich auf die Gesamtheit ihrer Formen und ihres Vorkommens erstreckende Würdigung ist den Rechtsinschriften gleichwohl bis jetzt, soweit ich sehe, nicht zuteil geworden. Zwar werden sie berücksichtigt in den Zusammenstellungen von Inschriften, die sich, abgesehen von einigen älteren Aufsätzen, in den Werken zur kirchlichen und weltlichen Kunstarchäologie finden, wie wir sie z. B. Heinrich Otte[2]), Franz Xaver Kraus[3]) und Heinrich Bergner[4]) verdanken. Ebenso wird ihrer gedacht in

*) Zugleich Besprechung des Werkes: Die deutschen Inschriften, hrsg. v. d. vereinigten Deutschen Akademien Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München, Wien. 1. Bd. (Heidelberger Reihe 1. Bd.): Die Inschriften des badischen Main- und Taubergrundes. Wertheim u. Tauberbischofsheim. Gesammelt u. bearb. v. Ernst Cucuel u. Hermann Eckert. Mit 156 Abb. u. einer Karte. Vorwort zum Gesamtwerk von Friedrich Panzer. Stuttgart 1942, J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, XXIV u. 222 S.

[1]) Vgl. Cl. Frh. v. Schwerin, Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte (Freiburg i. Br. 1922) S. 67.

[2]) H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie. 5. Aufl. (Leipzig 1883).

[3]) Fr. X. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande I, II (Freiburg i. Br. 1892, 1894).

[4]) H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland (Leipzig 1905); Derselbe, Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer in Deutschland I, II (Leipzig 1906).

den zahlreichen Bänden, die den Kunstdenkmälern einzelner Städte und Landschaften gewidmet sind. Aber das geschieht ohne eine besondere Heraushebung ihrer Eigenart, ohne sie erschöpfend zu erfassen und ohne sie sachgemäß zu ordnen, so daß diese Arbeiten eine ausreichende Vorstellung von ihrer Verbreitung, ihrer Ausgestaltung im einzelnen und ihrer Bedeutung nicht gewähren.

Neuerdings hat sich jedoch in dieser Richtung ein Wandel angebahnt. Und zwar hat im Verlauf des letzten Jahrzehnts von zwei Seiten her die Beschäftigung mit den erhaltenen Rechtsinschriften des deutschen Mittelalters starke Antriebe erfahren. Einmal ist es die rechtsarchäologische und rechtlich-volkskundliche Forschung gewesen, die ihr Augenmerk neben anderen sich damit berührenden Tatbeständen auch dem vorhandenen Inschriftgut zugewendet und ihm mannigfache Erkenntnisse entnommen hat. Zum anderen aber greifen hier die Vorarbeiten zu einem groß angelegten Unternehmen ein, das die deutschen Inschriften des Mittelalters in ihrer Gesamtheit behandeln soll und von dem der erste, auf die Inschriften des badischen Main- und Taubergrundes bezügliche Band vor kurzem erschienen ist.

Damit ist ein reichhaltiger Stoff erschlossen und zur Benutzung bereitgestellt, über den es zunächst einen Überblick zu gewinnen gilt. Es sind aber ferner für die Auswertung der Rechtsinschriften des Mittelalters neue methodische Wege eröffnet, auf denen sie sich in einem gegenüber früher stark erweiterten Rahmen zu entfalten vermag. So erhebt sich die fernere Frage, in welchen Richtungen sich die künftige Forschung zu bewegen haben wird, welche Aufgaben noch zu lösen sind und welche Möglichkeiten dafür offenstehen. Beachtung erfordert dabei der Umstand, daß sich die Verhältnisse seit der Zeit, in der mit der Ausführung des Inschriftenunternehmens begonnen ist, grundlegend geändert haben. Die Durchführung des entwickelten Planes in der zunächst vorgesehenen Form stößt deshalb auf unüberwindliche Hindernisse. Aber es ist zu prüfen, ob nicht vielleicht doch die Aussicht gegeben ist, in beschränkterem Ausmaße die Bestrebungen zu verwirklichen, von denen das große Inschriftenwerk ursprünglich getragen war.

Vorweg soll bemerkt werden, daß als Rechtsinschriften in dem hier gemeinten Sinne nicht nur ausführlichere, auf das Rechtsleben übergreifende Aufzeichnungen, namentlich solche, die der urkundlichen Form angenähert sind, betrachtet werden können. Auch kürzere Niederschriften in Gestalt selbst von einzelnen Worten, Buchstaben oder Buchstabenhäufungen werden von diesem Begriff gedeckt. Gleichgültig ist ebenfalls der Ort und die Art der Anbringung, etwa auf Stein, Holz, Metall oder sonstigen Unterlagen. Wie andere Inschriften können auch die Rechtsinschriften, um mich

der Worte Panzers[5]) zu bedienen, auftreten als „Inschriften auf Bau- und sonstigen Kunstwerken kirchlicher und profaner Art, auf Grab- und Denksteinen, auf Plastiken, Wand-, Tafel- und Glasgemälden, Teppichen und Truhen, Fliesen und Kacheln, auf Elfenbeinen, Schmuckstücken, Waffen, auf Glocken, Maßen, Münzen und Siegeln usw."

II. Das rechtsarchäologische und rechtlich-volkskundliche Schrifttum.

Gegenüber dem eingangs dargelegten Zustand bedeutete gleich die erste geschlossene Darstellung der rechtlichen Volkskunde, die wir aus der Feder von E. Frh. v. Künßberg besitzen[6]), einen erheblichen Fortschritt. Wir verdanken dem Buche eine Fülle weiterer, gut ausgewählter und kennzeichnender Beispiele. „Allenthalben sind an öffentlichen Gebäuden, an Denkmälern, aber auch an beweglichen Geräten des Rechtslebens Inschriften zu finden. Sie spielen im Rechtsleben und in den Rechtsvorstellungen des Volkes eine Rolle; daher müssen sie hier erwähnt werden. Die Inschriften sollen irgend ein Recht gegen das Vergessenwerden oder gegen Beeinträchtigungen schützen. Viele sind in der Hauptsache eine Warnung vor Rechtsverletzung und Friedbruch. Manche aber machen den Eindruck erhebender Sinnsprüche, wieder andere erzählen irgendwelche geschichtlichen Tatsachen"[7]). Demgemäß bringt v. Künßberg eine Aufzählung von in Stein oder Metall eingegrabenen kaiserlichen Privilegien, die an und in Kirchen und öffentlichen Gebäuden anzutreffen sind, sowie von sonstigen Verlautbarungen rechtlichen Gehalts etwa in Gestalt von Stiftungen, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Neben sie treten Inschriften auf Grenzsteinen oder anderen Gegenständen unbeweglicher und beweglicher Art, vor allem auf Strafgeräten, auf Maßen, auf Warnungstafeln, in Gerichtsgebäuden und Rathäusern, die auf deren Zweckbestimmung hindeuten, und dergl. mehr.

Eine Reihe neuer Belege steuern sodann die Schriften von W. Funk bei, von denen die erste den Rechtsdenkmälern im fränkischen Raum gilt[8]), während die zweite auf breiterem Hintergrund „Alte deutsche

---

[5]) Panzer, Vorwort S. X u. XI.

[6]) Rechtliche Volkskunde. Volk. Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen, hrsg. von Kurt Wagner, Bd. 3 (Halle/Saale 1936).

[7]) v. K. S. 153.

[8]) W. Funk, Deutsche Rechtsdenkmäler mit besonderer Berücksichtigung Frankens (Nürnberg 1938). S. Frölich, diese Zeitschr. 59 (1939), S. 550—553.

[9]) Bremen/Berlin o. J. (1940). Vgl. meine Anzeige, diese Zeitschr. 61 (1941) S. 297—301. Ergänzende Ausführungen bei W. Funk, Speer, Pfandschaub, Kreuz und Fahne, diese Zeitschr. 65 (1947) S. 297—315.

Rechtsmale. Zeugen und Sinnbilder deutscher Rechtsvergangenheit"[9]) schildert. Für das Rhein-Maingebiet habe ich selbst in einem Aufsatz „Mittelalterliche Bauwerke als Rechtsdenkmäler, besonders im Mittelrhein- und Maingebiet"[10]) eine Übersicht geliefert, der eine etwas ausführlichere Darstellung in der Untersuchung „Mittelalterliche Bauwerke als Rechtsdenkmäler"[11]) gefolgt ist. Und wertvoller Stoff mit einer Reihe von Hinweisen und mit grundsätzlichen Erörterungen ist schließlich enthalten in der bahnbrechenden Einführung in die Rechtsarchäologie von Cl. Frh. v. Schwerin, die im Jahre 1943 ausgegeben ist[12]). Dazu kommt noch eine Anzahl von Einzelarbeiten, die, weit zerstreut und nicht immer leicht zugänglich, im orts- und landeskundlichen deutschen Schrifttum, zum Teil auch in ausländischen Veröffentlichungen, anzutreffen sind.

Aber so erfreulich diese Anläufe sind, so reichen sie doch nicht aus, dem Bedürfnis zu genügen. Was sie bieten, sind schließlich immer noch mehr oder weniger Zufallsfunde, die von da und dort zusammengetragen sind. Woran es auch bei ihnen fehlt, ist ein Vorgehen, das darauf gerichtet ist, den überhaupt vorhandenen Bestand an mittelalterlichen Rechtsinschriften auf deutschem Boden systematisch aufzunehmen, das also von dem Bestreben nach tunlichster Vollständigkeit, soweit eine solche nach Lage der Dinge überhaupt erreichbar ist, getragen wird und das darauf abzielt, die Ergebnisse unter allgemeinen Gesichtspunkten auszuwerten.

Gerade nach dieser Seite hin ist jedoch ebenfalls eine Änderung zu beobachten, auf die nunmehr einzugehen ist. Es dreht sich um den Versuch, ein umfassendes deutsches Inschriftenwerk zu schaffen, das auch die Rechtsinschriften ergreifen und das eine Handhabe gewähren soll, sie einer erschöpfenden Behandlung zuzuführen.

III. Das deutsche Inschriftenwerk.

a) Grundlagen.

Das Unternehmen, von dem hier die Rede ist und das, wie für eine Reihe anderer Wissenszweige, so auch für die rechtsgeschichtliche, insbesondere die rechtsarchäologische und die rechtlich-volkskundliche Forschung von erheblichstem Belang ist, geht zurück auf eine aus dem Jahre 1933 stammende Anregung Friedrich Panzers, der das Werk auch bis zur Gegenwart in der tatkräftigsten Weise gefördert und betreut hat. Über die Absichten, von denen es geleitet ist, unterrichtet das ebenfalls von F. Panzer verfaßte Werbeheft

---

[10]) Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft Bd. 12 (1938) S. 126—166.

[11]) Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde, hrsg. von K. Frölich, Heft 3 (Tübingen 1939) S. 29f.

[12]) Berlin o. J. (1943).

„Die Inschriften des deutschen Mittelalters. Ein Aufruf zu ihrer Sammlung und Bearbeitung.“[13]).

Im Verfolg der hier entwickelten Gedanken haben die vereinigten Deutschen Akademien — Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München und damals auch Wien —, nachdem über die Art des Vorgehens Einverständnis erzielt und ein vorläufiger Plan entworfen war, mit der Arbeit begonnen, die in vereinbarter Form örtlich unter die genannten Akademien aufgeteilt war und die das Erscheinen einer Anzahl von Reihen nebeneinander vorsah[14]).

Als erste Frucht des Unternehmens liegt eine Darstellung vor, die den Inschriften des badischen Main-Taubergrundes gilt und von E. Cucuel und H. Eckert bearbeitet ist. Ihr ist als eine programmatische Einleitung zum Gesamtwerk ein Vorwort vorangeschickt, in dem sich F. Panzer auf der Grundlage der bei der Entstehung des Bandes gemachten Erfahrungen nochmals zusammenfassend über Wesen, Ziele und Geschichte des Unternehmens ausläßt. Nach diesem Vorwort soll sich die Sammlung nicht beschränken auf Inschriften in deutscher Sprache, sondern sie soll „alle Inschriften bringen, in denen deutsches Leben Ausdruck gefunden hat, viele von ihnen in alter und neuer Zeit sind in lateinischer, einige auch in griechischer Sprache abgefaßt. Wir hoffen nach und nach alle Inschriften zu vereinen, die auf dem geschlossenen Siedlungsboden unseres Volkes sich finden. Wir werden uns aber bemühen, auch alle Inschriften außerhalb dieses Bereichs zu sammeln, die deutsches Leben beinhalten.“

Als zeitliche Grenze für die Aufnahme ist in Abweichung von dem anfänglichen Plan, der eine Berücksichtigung der Inschriften nur bis zum Jahre 1500 ins Auge gefaßt hatte, aus Zweckmäßigkeitsgründen das Jahr 1650 gewählt.[15]) Bei der Anlage im einzelnen ist nicht an ein starres Schema gedacht, sondern die Möglichkeit vorgesehen, jeweils den Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Ferner stoßen wir auf Erörterungen über die volle oder auszugsweise Mitteilung der Inschriften im Gesamtwerk, über Aufnahme und Art der Abbildungen, über die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Epigraphik, sowie auf die heimatgeschichtliche

---

[13]) Leipzig 1938.

[14]) Panzer, Vorwort S. XVII, XVIII. Vgl. ferner K. Brandi, Grundlegung einer deutschen Inschriftenkunde, Dt. Arch. f. d. Gesch. des Mittelalters 1 (1937) S. 11—43 (auch Ausgewählte Aufsätze — Oldenburg/Berlin 1938 — S. 64—89); E. Cucuel, Das deutsche Inschriftenwerk der vereinigten Akademien, seine Aufgaben, Ziele und Methoden, Bl. f. dt. Landesgesch. 85 (1939) S. 116—134, sowie A. Brackmann, Sammlung der Inschriften des deutschen Mittelalters, Jahrb. der Preußischen Akademie der Wissenschaften Jahrg. 1939 (Berlin 1940) S. 56—60; Hist. Z. 168 (1943) S. 132—138.

[15]) Wegen der Einzelheiten s. Panzer, Vorwort S. XIV, XV.

Bedeutung des Werkes. Hervorgehoben wird dabei, daß aus der Sammlung und Ausdeutung der Inschriften neben anderen Wissenszweigen, wie der politischen Geschichte, der Sprach- und Literaturgeschichte, der Geschichte der Schrift und der Technik, der Kunstgeschichte und der Soziologie, der Volkskunde und der Familiengeschichte auch für die Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte ein erheblicher Nutzen erwachsen müsse und daß diesen Gesichtspunkten schon bei der Vorbereitung des Unternehmens weitgehend Rechnung getragen worden sei[16]). Damit rückt das Werk in ausgeprägter Form in den uns hier beschäftigenden Zusammenhang.

Bevor ich hierauf zurückkomme, soll ein Überblick über Anlage und Inhalt des Werkes gegeben werden.

b) Der Einleitungsband.

1. Inhaltsübersicht.

Nach kurzen Vorbemerkungen der Verfasser über die gewählte Art des Vorgehens und nach Hinweisen für die Benutzung des Textes und der Register folgt eine Einleitung, die zunächst den geschichtlichen Grundlagen gilt, die für das Beobachtungsgebiet von Belang sind und insbesondere die Ordnung der Hoheitsverhältnisse und ihre Änderungen, die Verschiebungen in der Ständegliederung sowie die Bedeutung der Religionszugehörigkeit betreffen. Schon dabei zeigt sich, wie sehr die inschriftliche Überlieferung von diesen Seiten her beeinflußt ist.

Es reihen sich sodann Erörterungen an, die in gedrängter Form in Anlehnung an die Aufgliederung des Hauptteiles — Inschriften an Bauwerken, Grab- und Gedächtnisinschriften, Inschriften an Flurdenkmälern, Glockeninschriften und Inschriften verschiedener Art — die Hauptergebnisse vereinigen, zu denen die Verfasser auf Grund des von ihnen zusammengetragenen Stoffes gelangt sind. Darunter befinden sich auch Erträge von allgemeinerer Bedeutung. So etwa, wenn bei der Besprechung der Bauinschriften betont wird, daß ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Inschriften an kirchlichen und weltlichen Gebäuden nicht gemacht werden könne, oder wenn darauf hingewiesen wird, daß die älteren Grabinschriften im Laufe der Zeit, wenigstens in manchen Gebieten, abgelöst werden durch meist von der Grabstätte selbst getrennte und in die Kirche verpflanzte Gedächtnisinschriften mit entsprechend dem Zeitgeschmack geändertem Sinngehalt. Auch das fast völlige Fehlen von Flurdenkmälern in der evangelischen Grafschaft Wertheim (S. 3, 5) verdient Beachtung.

Das hier Vorgetragene wird unterbaut durch Angaben über die

---

[16]) Aufruf S. 24/5, Vorwort S. XVI.

einzelnen Inschriftengruppen, in denen das Schwergewicht der Arbeit ruht. Sie betreffen insgesamt 526 Inschriften. Von ihnen beziehen sich auf Inschriften an Bauwerken 101 Stück. Die zahlenmäßig umfangreichste Gruppe umfaßt 238 Grab- und Gedächtnisinschriften, mit denen sich 84 Inschriften an Flurdenkmälern verbinden. Weiter werden 63 Glockeninschriften gebracht, während der Schlußteil dieses Abschnittes 36 Inschriften an Gegenständen verschiedener Art aufweist.

Unter den Inschriften an Bauwerken, die als Rechtsinschriften betrachtet werden können, sind vor allem die Bauinschriften verschiedener Art an kirchlichen und weltlichen Gebäuden zu nennen.

Sie beziehen sich bei den Kirchen auf den Anlaß der Errichtung des Baues, auf Grundsteinlegung und Weihe, auf wichtige Vorgänge während der Bauzeit und auf die Vollendung des Baues. Besonders aufschlußreich sind die Vermerke, die in Wertheim und namentlich an der dortigen Stadtkirche und ihren Kapellen begegnen. An ihrer Spitze steht die monumental ausgeführte, in ihrem Wortlaut fast wie eine gräfliche Verfügung wirkende Inschrifttafel des Grafen Johann von Wertheim-Breuberg mit seinem Wappen vom Jahre 1384 über dem kleinen nördlichen Seitenportal der Kirche, die älteste deutsche Inschrift unseres Gebietes, die eines Neubaus an der Stelle eines älteren Kirchengebäudes gedenkt (Nr. 5). Weitere Inschriften, die das Rechtsleben streifen, finden sich unter den Nr. 8 (Abb. S. 53) u. 9. Die erste von ihnen berichtet auf einem Kragstein unter dem Erker am Turm der Kirche von dem um 1430 erfolgten Tode des Stifters der Kapelle zum Hl. Geist, des Chorherrn Heinrich (von) Mömlingen in Aschaffenburg, der aber entgegen seiner ursprünglichen Absicht nicht in dieser Kapelle, sondern in Aschaffenburg bestattet ist. Die zweite, die vielleicht eine früher hier angebrachte ältere Nachricht übernimmt, betrifft den Baubeginn des Chors der Kirche im Jahre 1338 und die Einrichtung einer Bibliothek im Jahre 1445. Zugleich stoßen wir zum erstenmal auf die in Wertheim, aber auch in benachbarten Orten (s. Nr. 54, 66), überaus häufig an kirchlichen und weltlichen Gebäuden vorkommenden Angaben über die Preise für ein Fuder Wein und das Malter Korn, aus denen sich eine förmliche Preisgeschichte für diese Waren über fast anderthalb Jahrhunderte hin ablesen läßt[17]). Erwähnenswert sind ferner Inschriften an der Marienkapelle, die von der Zerstörung einer Judenschule und von der Errichtung des christlichen Gotteshauses an ihrem Platze künden und wieder die inzwischen erheblich gestiegenen Preise für Wein und Brot anführen (Nr. 10). Über die Stiftung von 63 Bänden aus verschiedenen Wissens-

---

[17]) S. 6/7.

zweigen durch den Magister Conradus Wellin aus Reutlingen, der hl. Theologie Professor, Kanonikus bei St. Kunibert zu Köln und Vikar dieser Kirche, im Jahre 1448 äußert sich eine gemalte Wandinschrift im Obergeschoß des nördlichen Choranbaus (Nr. 11). Eine Bauinschrift in gereimter Form, in der ein Hinweis auf die Art der Aufbringung der für den Bau erforderlichen Mittel vermutet ist (?), trägt die Sebastianskapelle in Tauberbischofsheim (Nr. 16). Der Einrichtung einer Schule galt eine Inschrift von 1604 an der Westwand der Kilianskapelle (Nr. 86). Auf die Stiftung des Friedhofs in Wertheim und eine Friedhofserweiterung in Freudenberg deuten die Inschriften Nr. 29 (1558) und 89 (1613), Vorgänge, zu denen die Inschriften auf einem Grabmal in Hochhausen aus dem Jahre 1607 (Nr. 295) und auf einem Bildstock in dem dortigen Friedhof von 1572 (Nr. 348) über die Stiftung und Weihe des Gottesackers zum Vergleich herangezogen werden können.

Unter den Inschriften mit rechtlichem Einschlag an Bauwerken weltlicher Art sind zu nennen die sich als die erste rein bürgerliche Verlautbarung gebende Inschrift an dem früheren Fischerzunfthaus in Wertheim von 1479 (Nr. 19), sowie die Inschriften auf zwei Figurensteinen am Eingang der Burg Boxberg, die jetzt in den Landessammlungen in Karlsruhe untergebracht sind, von 1495 (Nr. 21, s. auch Nr. 30) und an dem bekannten Engelbrunnen in Wertheim vom Jahre 1574 (Nr. 45), bei dem die Inschrift auf dem Schild des Erbauers des Brunnens, des Meisters Matthes Vogel, über die Verdingung des Baus durch den Rat berichtet. Merkwürdig ist eine Inschrift auf einer Steintafel am Südwestturm des Rathauses von Unterschüpf unter einem stark verstümmelten Affen:

„Ein . Aff . Bin . Ich . Genand .
Ein . Bub . bĩ . Ich . wol . Bekand
. 1. 5 . 6 . 1 .“ (Nr. 36).

Sie erinnert an ein ähnliches Affenbild an dem ehemaligen Heidelberger Brückenturm der Neuenheimer Seite und läßt vielleicht darauf schließen, daß die Inschrift ursprünglich zur Kennzeichnung eines als Gefängnis benutzten Turmes gedient hat. Andere Inschriften beziehen sich auf die bestehenden Herrschaftsverhältnisse, so eine solche früher am oberen Stadttor von Lauda (Nr. 23), die auf den zeitweiligen Übergang des Landes in den Besitz des Grafen Asmus von Wertheim hindeutet, und zu der die durch politische Gründe im Zusammenhang mit der Gegenreformation bedingte Unterstreichung der Stellung des neuen Landesherrn in einer Glockeninschrift aus Boxberg von 1630 (Nr. 481) ein Gegenstück bildet. Wieder andere Inschriften betreffen den Übergang eines Hauses im Erbwege (Nr. 60), die Schenkung eines Hauses an eine Gemeinde (Nr. 85), die Erneuerung des oberen Stadttors in Tauber-

bischofsheim und den Verkauf eines Torbogens (Nr. 88) sowie die Errichtung und Widmung eines Gebäudes zum öffentlichen Gebrauch (Nr. 93). Eine Mehrzahl von Inschriften behandelt die sich über eine Reihe von Jahren erstreckende Herstellung einer Dorfmauer in Dertingen (Nr. 54) und in Königshofen (Nr. 61, 65—69, 72, 76, 77).

Beachtung erheischen einige Inschriften rechtlichen Gehalts, die in urkundlicher oder wenigstens urkundenähnlicher Form abgefaßt sind. Als eine richtige Urkunde in Stein erscheint gleich die erste in dem Bande mitgeteilte Inschrift aus der Zeit um 1225 (Nr. 1). Sie gilt einer Stiftung des Friedrich von Kremsheim für das Seelenheil seiner Eltern und seiner sonstigen Vorfahren auf zwei Ecksteinen an der Südostecke des Kirchturms in Poppenhausen. Eine ähnliche Inschrift, wenn auch mit etwas geändertem Sinngehalt, weist eine Steintafel an der Südwand der Kirche in Reichholzheim aus dem Jahre 1572 auf (Nr. 515). Sie berichtet über ein Vermächtnis des Philipp Fles und seiner Ehefrau von 20 Gulden zugunsten der Armen. Wie von den Verfassern bemerkt wird, dreht es sich um „die öffentlich ausgestellte, in Stein gehauene Urkunde über die Stiftung, die das Andenken der Verstorbenen bewahren soll". Sie ist unter die Inschriften an sonstigen Gegenständen im letzten Abschnitt eingereiht, obwohl sie an sich ihren Platz sehr wohl unter den Inschriften an Bauwerken hätte finden können. Auch die vorstehend bereits erwähnte Inschrift an der ehemaligen Dorfmauer von Dertingen (Nr. 54) ist in ihrem Charakter einer öffentlichen Urkunde angenähert[18]).

Soweit die Grab- und Gedächtnisinschriften in Betracht kommen, wurde des kulturgeschichtlich aufschlußreichen Übergangs von eigentlichen Grabmälern zu mehr in den Kreis der Denkmäler gehörigen Gedächtnisinschriften schon gedacht. Ihr rechtlicher Ertrag beruht überwiegend in den Angaben über die Standes- und Berufsverhältnisse, die verwandtschaftlichen Beziehungen oder die amtliche Stellung der genannten und vielfach auch abgebildeten Personen, vor allem in Verbindung mit den Wappendarstellungen, die für die Ahnenprobe wichtig sind[19]). Doch werden auch andere Sachverhalte berührt, die ebenfalls für das Rechtsleben von Belang sind. So wird auf der Grabplatte des Bronnbacher Abtes Marcus von Lohr bemerkt, daß er auf päpstliche Veranlassung hin als erster in diesem Kloster begonnen habe, die Mitra zu tragen (Nr. 217). Gelegentlich werden auch die Änderungen in den Rechtsverhältnissen gestreift, die sich aus den Glaubensstreitigkeiten des 16. u.

[18]) S. die Erläuterung zu Nr. 59.

[19]) Mit ihnen decken sich übrigens vielfach die Aufschlüsse, die den Inschriften auf den ebenfalls berücksichtigten Totenschilden zu entnehmen sind (vgl. Nr. 224, 225).

17. Jahrhunderts ergaben[20]). In einem vereinzelten Falle trägt ein Grabmal, das am Langhaus der Kirche in Beckstein angebracht ist, die Reliefbilder von zwei Rittern mit entsprechenden Wappendarstellungen und Inschriften (Nr. 227), eine Erklärung hierfür kann nicht gegeben werden.

Manche Inschriften lassen Folgerungen auf die Anlässe zu, denen bestimmte Personen ihre Ruhestätte im Kloster verdanken (Nr. 105, 107).

Dem Bereich des bürgerlichen Rechts gehörte an eine Inschrift auf einem Grabmal im Wertheimer Friedhof, die heute nicht mehr vorhanden ist. Sie betraf die in Reimen abgefaßte letztwillige Verfügung eines Ehepaars zugunsten der Armen und unter Erwähnung auch einer Bedenkung der Freunde, d. h. wohl der Verwandten (Nr. 235).

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Darlegungen (Nr. 109, S. 56—58) über das Grabmal des Ritters Arnold von Üissigheim, der im Zusammenhang mit einer Judenverfolgung den Tod durch Henkershand erlitten hat und bei dem bisher die Aufstellung des Grabsteins in der Kirche von Üissigheim in ihrer eigentümlichen Ausgestaltung als ein von der Kirche geforderter Ausgleich für die Bestattung in geweihter Erde gedeutet wurde. Nach den Ausführungen der Herausgeber, die sich auch auf die auf dem Stein eingemeißelte Inschrift stützen, reicht aber diese Deutung nicht aus.

Bei den mit Inschriften versehenen Flurdenkmälern dreht es sich zum größten Teil um Totenmale namentlich in der Form von Steinkreuzen und Bildstöcken, die aus Anlaß von gewaltsamen Todesfällen durch Mord oder Unglücksfall gesetzt sind. Mehrfach wird dies nicht besonders hervorgehoben, es ist aber aus anderen Nachrichten zu folgern (Nr. 266, 369). Die daneben vorkommenden Denkmäler, die nicht Totenmale sind, verdanken verschiedenen Anlässen ihre Errichtung, nicht selten bleiben aber bei ihnen die Gründe der Stiftung im Dunkeln.

Bei den Glockeninschriften schwingen Vorstellungen mit, die dem Glauben entsprungen sind, daß die Glocke ein Wesen mit eigener Seele sei und daß sie die Fähigkeit besitze, Schutz und Segen zu verleihen sowie Unheil abzuwenden (S. 12). Es sind das Anschauungen, die bis in den christlichen Kult hineinwirken und in dem feierlichen Ritus der Glockenweihe zum Ausdruck gelangen, der ebenfalls weitgehend den besonderen Kräften der Glocke Rechnung trägt. Mit diesem Glauben hängt ein erheblicher Teil der Glockeninschriften zusammen. Dagegen ist der Bestand an eigentlichen Rechtsinschriften auf Glocken nur gering[21]).

---

[20]) S. z. B. Nr. 229. Auf die Umwandlung eines Klosters in ein Spital deutet hin Nr. 239 (1568).

[21]) Wertvolle Bemerkungen über die Rolle der Glocke im Rechtsleben,

Es finden sich z. B. Angaben über die Persönlichkeit der Stifter oder über die zur Zeit des Gusses der Glocken wirkenden Amtspersonen, wie Bürgermeister und Gotteshausgeschworene. Gelegentlich wird, wie schon gesagt, auf einer Glocke mit starker Betonung die Person des neuen Landesherrn genannt (Nr. 481). Bei einer früher auf dem abgetragenen Eckmannstor, jetzt dem Rathaus in Boxberg befindlichen Glocke wird bei der Inschrift „O rex gloriae christe veni cum pace" (O König der Herrlichkeit, Christus, komme mit Frieden!) von den Verfassern ein Zusammenhang des Spruchs mit dem mittelalterlichen Gottesfrieden vermutet[22]). Wieder bei anderen Glocken werden Beziehungen zu den einzelnen Altären der Kirche unterstellt (Nr. 468, 1595, Messelhausen), oder es wird der Widmung der Glocke für einen besonderen Zweck gedacht (Nr. 485, 1442, Königshofen, 11-Uhr-Glocke).

Bei der Inschrift auf einer früher im Kloster Holzkirchen hängenden Glocke (Nr. 457) lassen sich Rückschlüsse auf die Aufbringung der Kosten des Glockengusses durch das Mutterkloster Fulda ziehen.

In dem letzten Unterabschnitt mit Inschriften verschiedener Art handelt es sich schließlich um eine wenig einheitliche Gruppe, eine Art von Sammelbecken, in dem Inschriften teils kirchlicher, teils weltlicher Art an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, wie an Sakramentshäuschen, Chorgestühlen, Taufsteinen, Kanzeln, an Totenleuchten, Grenzsteinen, Pokalen, Richtschwertern usw. zusammengefaßt sind. Bemerkenswert für das Rechtsleben ist namentlich die Inschrift auf einem früher an der Mergentheimer Landstraße stehenden Markstein, die leider nur in heutiger Sprachform überliefert ist: „Dieser Stein ist ein Markstein, und soll dieser Weg sein 18 Schuh breit. 1477." Anscheinend ist von diesem Stein ein Bruchstück erhalten in einem Stein, der heute vor dem Haus 67 an der Mühlenstraße in Wertheim liegt und der noch die Worte „der weg / 18 schuch / weyt" erkennen läßt (Nr. 517/518)[23]). Weiter ist hinzuweisen auf die Inschriften auf zwei Steinsäulen an der badischen Landesgrenze, die als Grenzsteine bezeichnet werden,

---

die auch für die Ausdeutung der Glockeninschriften von Belang sind, steuert der leider an sehr schwer zugänglicher Stelle erschienene Aufsatz von E. Wohlhaupter, Die Glocke im Recht (Schwäbischer Heimatbote, Beilage zur „Günzburger Nationalzeitung", 11. Jahrg. 1936, Nr. 1—4) bei. S. meine Anzeige Hess. Bl. f. Volkskde. 39 (1941) S. 201—205.

[22]) Nr. 441. Mir erscheint das bei der weiten Verbreitung dieses wohl gebräuchlichsten Glockenspruchs nicht recht glaubhaft.

[23]) Näheres wegen der Bestimmung der Wegebreite bei K. S. Bader, Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland, Zs. f. d. Gesch. des Oberrheins N.F. 49 (1936) S. 371f., insbes. S. 417f. S. ferner K. S. Bader, Ausmessung und Breite des ländlichen Weges, Vom Jura zum Schwarzwald, 1940, 2. Heft (Rheinfelden 1940) S. 1f.; O. Gönnenwein, Die Anfänge des kommunalen Baurechts, Festgabe f. Hans Fehr (Karlsruhe 1948) S. 71f., vor allem 94f.

während die Inschriften dartun, daß dabei nicht in erster Linie mit Grenzsteinen, sondern mit Geleitssteinen zu rechnen ist (Nr. 519).

Als Anhang sind diesem Hauptteil des Werks noch eine Anzahl von Bruchstücken und Initialen beigefügt. (Nr. 527—563).

Den Schluß des Bandes bilden ein umfassender Literaturnachweis[24]) sowie zahlreiche, umsichtig angelegte und vielfach ineinandergreifende Register, die die Benutzung des Bandes wesentlich erleichtern. Es werden geboten Verzeichnisse der Orts- und Personennamen, der Sachen, Wappen, Stände, Titel und Berufe, der Wörter, Abkürzungen und Monogramme sowie der Abbildungen, eine Tafel der Steinmetzzeichen und Hauszeichen, eine Zeittafel, ein Verzeichnis der Standorte nebst einer Karte über ihre Verbreitung, so daß wohl alles geschehen ist, um eine sachgemäße Ausschöpfung des Materials zu gewährleisten.

2. Würdigung.

Ein Rückblick auf das Gesagte ergibt, wie reich die Ausbeute an Rechtsinschriften ist, die der vorliegende Band zutage gefördert und der Wissenschaft zu weiterer Auswertung zur Verfügung gestellt hat. Ich möchte aber den erzielten Gewinn nicht nur in einer mengenmäßigen Vermehrung des Inschriftenbestandes erblicken. Es zeigte sich vielmehr, daß die planmäßige Durchforschung des Beobachtungsfeldes, der Zwang zu einer möglichst genauen zeitlichen Einordnung der erfaßten Erscheinungen, die Aufhellung der zwischen ihnen bestehenden Wechselbeziehungen, der Wandel der Formen auf dem Hintergrunde des geschichtlichen Ablaufs der Ereignisse, aber auch unter dem Einfluß geänderter kultureller Anschauungen und Begriffe dazu nötigten, die Entwicklung und Ausgestaltung des Inschriftenwesens über die beobachteten Einzelheiten hinaus in einen weiteren Rahmen einzuspannen, der auch für die Rechtsinschriften vielfach von Bedeutung ist.

Bei der Fülle des Stoffes und der dadurch bedingten Notwendigkeit, ihn übersichtlich zu gliedern, waren die Verfasser zu einer Unterteilung gezwungen, bei der jedoch mit Nachdruck betont wird, daß sie keine Allgemeingültigkeit beanspruchen und daß sie kein feststehendes Muster für die späteren Bände des Werkes abgeben solle. Im ganzen wird die gewählte Einteilung durchaus zu billigen sein. Wenn allerdings gesagt wird, daß eine Zusammenfassung nach den Gegenständen gewählt sei, so trifft das insofern nicht zu, als sich die letzte Gruppe damit nicht völlig deckt. Es wäre vielleicht

[24]) Nicht, bzw. noch nicht sind z. B. berücksichtigt E. Frh. v. Künßberg, Rechtl. Volkskde. (oben S. 502 Anm. 6) S. 153f. (Inschriften); Frölich, Mittelalterl. Bauwerke als Rechtsdenkmäler (oben S. 503 Anm. 11) S. 29f., 38f.; Cl. Frh. v. Schwerin, Einführung in die Rechtsarchäologie (oben S. 503 Anm. 12) S. 6, 21, 142, 149, 152/3.

angängig gewesen, die hier eingereihten Inschriften an unbeweglichen Sachen so gut wie ausnahmslos den Inschriften an Bauwerken, den Grab- und Gedächtnisinschriften sowie den Inschriften an Flurdenkmälern zuzuordnen. Man wäre dann zu einer Aufgliederung gelangt, bei der in der Hauptsache Inschriften an beweglichen Gegenständen, wenn auch unter sich sehr verschiedener Beschaffenheit, übrig geblieben wären.

Läßt man dies beiseite, so erweist sich das beobachtete Verfahren auch für die Rechtsinschriften als zweckmäßig. Es gewährt die Möglichkeit, bei ihnen gewisse Erkenntnisse zu gewinnen, die für das Rechtsleben wichtig sind. So fällt etwa bei den Inschriften an Bauwerken auf, daß die z. B. im niederdeutschen Bereich sehr häufigen Rathaussprüche und „Raths-Gemählde"[25] im Main-Taubergrund kaum eine Rolle spielen. Ebenso vermisse ich die anderwärts häufig bezeugten Maßinschriften, wenn wir von der oben erwähnten Angabe über die Wegbreite der Landstraße bei Wertheim absehen. Bei den Inschriften an Flurdenkmälern ist hervorzuheben, daß unter den angeführten Totenmalen kein einziges eigentliches Sühnekreuz, wie es sonst im Falle des gewaltsamen Todes einer Person auf Grund eines Sühnevertrages zwischen dem Täter und den Angehörigen des Erschlagenen gesetzt wurde, begegnet. Und beachtlich ist ferner das fast völlige Fehlen von Inschriften auf Grenzsteinen und Grenzmalen, wie sie sonst im Rhein-Maingebiet nach den Zusammenstellungen von F. Mößinger[26]) und R. Zorn[27]) in großer Zahl belegt sind.

Soweit es sich um die Glockeninschriften handelt, ist aufmerksam zu machen auf das Buch von K. S. Kramer über die Dingbeseelung in der germanischen Überlieferung[28]), das es gestatten würde, manche der Darlegungen der Verfasser über die Bedeutung und Tragweite der Glockeninschriften zu vertiefen. Und was schließlich die Inschriften an Gegenständen verschiedener Art anbelangt, so möchte ich bei ihnen bezweifeln, daß eine erschöpfende Erfassung stattgefunden hat. M. E. ist damit zu rechnen, daß wohl noch Inschriften, z. B. auf Geräten des Strafvollzuges, auftauchen werden.

---

[25]) H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (Erlangen 1882) S. 312/3; G. v. Below, Das ältere Städtewesen und Bürgertum, 2. Aufl. (Bielefeld u. Leipzig 1905) S. 49/50; W. Seelmann, Brüsseler Lehren vom Stadtregiment und ihr Nachwuchs, Jahrb. des Ver. f. niederdeut. Sprachforschung 47 (1921) S. 25/30.

[26]) Volk und Scholle 9 (1934) S. 209—218.

[27]) Hofheim am Taunus 1931.

[28]) München 1940, vor allem S. 66f. S. dazu W. Schönfeld, diese Zeitschr. 62 (1942) S. 391f.

IV. Ausblicke.

Auf Grund der heute bestehenden Sachlage erscheint eine Weiterführung des Inschriften-Unternehmens in der bisher vorgesehenen Form als ausgeschlossen. Große Teile des ins Auge gefaßten Beobachtungsgebietes scheiden überhaupt aus, bei anderen stellen sich dem Fortgang der Arbeiten z. Zt. kaum auszuräumende Schwierigkeiten entgegen. Gleichwohl würde es nicht richtig sein, die Hände in den Schoß zu legen und auf bessere Zeiten zu hoffen. Es würde das die Gefahr des Verlustes oder der Entwertung eines Stoffes nach sich ziehen, dem nach den durch die Kriegseinwirkungen bedingten Schädigungen eine besondere Wichtigkeit beizumessen ist. Es würde ferner weitgehend einen Verzicht auf die methodischen und organisatorischen Erfahrungen, die bisher gewonnen sind, bedeuten und hoffnungsvolle Ansätze, die bereits an mehreren Stellen zu erkennen sind, zum Erliegen bringen.

Deshalb ist es mit Genugtuung zu begrüßen, daß, wie ich einer freundlichen Mitteilung Friedrich Panzers entnehme, versucht werden soll, dem deutschen Inschriftenwerk in den durch die Verhältnisse gezogenen Grenzen Fortgang zu geben. In Betracht kommen dafür namentlich die Landschaften, in denen die Erfassung des Stoffes am weitesten vorgeschritten ist, und in denen auch sonst die Aussichten günstiger zu beurteilen sind.

Nach einer Druckankündigung aus dem Jahre 1944 war damals als zweiter Band des Gesamtwerkes geplant und bereits im Manuskript fertiggestellt der 1. Band der Wiener Reihe, der sich, bearbeitet von R. Zimmerl, auf die Inschriften des Burgenlandes erstrecken soll. Ebenso waren die Vorbereitungen für einen zweiten Band der Heidelberger Reihe mit den Inschriften der Stadt Mainz nahezu abgeschlossen.

Ob der Band mit den Inschriften des Burgenlandes in absehbarer Zeit veröffentlicht werden kann, läßt sich z. Zt. nicht beurteilen, da es dazu noch einer Klärung des Verhältnisses zur Wiener Akademie bedarf. Dagegen sind bessere Vorbedingungen gegeben, soweit es sich um die Inschriften der Stadt Mainz dreht.

Für sie verfügen wir bereits über wertvolle Vorarbeiten in Gestalt einer Untersuchung von Konrad F. Bauer über „Mainzer Epigraphik"[29], sowie des Heftes „Mainzer Inschriften als Einführung in die deutsche Inschriftenkunde" von Fritz V. Arens und Konrad F. Bauer[30]), die als Herausgeber des Mainzer Bandes ins Auge gefaßt sind. Obgleich auch hier gewisse, aus den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen erwachsende Hemmungen mit in den Kauf genommen werden müssen, erscheint doch die Erwartung ge-

[29]) Frankfurter philos. Diss. 1925, auch abgedruckt Zeitschr. d. Deutschen Vereins für Buchwesen u. Schrifttum IX (1926), Nr. 2/3 S. 1f.

[30]) Stuttgart 1945.

rechtfertigt, den im wesentlichen druckfertigen Band, der ebenfalls für die Rechtsinschriften eine nicht unbedeutende Ausbeute verheißt, demnächst herauszubringen.

Und hier liegen vielleicht auch die Ansatzpunkte, die ein Vorgehen auf breiterer Grundlage gestatten und es ermöglichen würden, bei der Fortführung des Unternehmens die bisherige Richtung wenigstens in der Hauptsache beizubehalten. Ein Vergleich der Erträge des ersten Bandes mit den Erkenntnissen, die bereits jetzt bei der Aufnahme der Mainzer Inschriften erzielt sind und in den genannten Veröffentlichungen ihren Niederschlag gefunden haben, läßt erkennen, daß der Mainzer Stoff, bei dem die kirchlichen Inschriften stärker hervortreten, die außerdem bedeutsam sind durch ihr Alter und ihre ununterbrochene Reihe von 450—1650, in willkommener Weise beiträgt zu einer Abrundung des Bildes, das die Inschriften des Main-Taubergrundes gewähren, die ihr Gepräge erhalten durch eine vornehmlich kleinstädtische und ländliche Struktur des Beobachtungsfeldes. Es kommt aber hinzu, daß auch die Landschaft zwischen dem Oberlauf des Mains und seinem Mündungsgebiet, abgesehen von den Besonderheiten, die die Stadt Frankfurt bietet, einen abweichenden Gesamteindruck hinterläßt, und daß ferner die anstoßenden Bereiche, vor allem zu beiden Seiten des Oberrheins, wieder durch andere Eigentümlichkeiten gekennzeichnet sind. So weist z. B. im Gegensatz zum Main-Taubergrund die Umgebung des unteren Mains einen viel größeren Bestand an Flurdenkmälern auf, die Inschriften tragen. Das gilt etwa von den hier begegnenden, wenigstens zum Teil mit Inschriften versehenen Sühne- und Erinnerungskreuzen, über die wir durch die Arbeiten von Fr. Mößinger[31]) und M. Walter[32]) unterrichtet sind, und von den ebenfalls mit solchen bedeckten Grenzsteinen in der Nachbarschaft, mit denen sich namentlich R. Zorn beschäftigt hat. Die Orte zu beiden Seiten des Rheins sind weiter reich an Inschriften besonderer Art, die eine eingehendere Untersuchung rechtfertigen würden, wie Zollinschriften, Inschriften an Normal- und Gebrauchsmaßen, Inschriften auf Muntatssteinen, an Asylstätten und auf den für die mittelalterliche Wehrverfassung wichtigen Zinnensteinen, die von der Pflicht zur Stadtverteidigung berichten. Von Belang ist ferner die Tatsache, daß hier Nachrichten über eine Anzahl umfassender, für die Rechts- und Verfassungsgeschichte ungewöhnlich aufschlußreicher Inschriften überliefert sind, denen sich entsprechende Aufzeichnungen in anderen Gegenden nur in beschränktem Ausmaß zur Seite stellen lassen. Ich denke dabei etwa an die bekannte Grenzbeschreibung des Kirchspiels Heppenheim im nördlichen Turm

[31]) Fr. Mößinger, Steinkreuze zwischen Rhein, Main und Neckar, Arch. f. hess. Gesch. XIX Heft 1 (1935).

[32]) M. Walter, Vom Steinkreuz zum Bildstock (Karlsruhe 1923).

der dortigen Peterskirche und vor allem an die kaiserlichen Privilegien, die auf gegossenen Tafeln an den Domen von Speyer und Worms angebracht waren. So haben wir insgesamt einen Inschriftenbestand vor uns, der sich auf der einen Seite vielfach berührt mit den Inschriften des Wertheimer und des Mainzer Bandes, der sich aber auf der anderen Seite auch von ihnen abhebt durch Verschiedenartigkeit des Inhalts und Vielgestaltigkeit der Formen.

So scheint mir der Vorschlag nicht zu gewagt zu sein, zunächst im Umkreise der Heidelberger Reihe ein größeres geschlossenes Gebiet abzugrenzen, das, wie ich glaube, nicht nur den Bestand an überlieferten Inschriften sehr wesentlich zu vermehren, sondern das auch neue methodische Gesichtspunkte für die Fortführung des Gesamtwerkes zu erschließen vermöchte. Für eine solche Art des Vorgehens würde sich zugleich der Umstand als förderlich erweisen, daß in der Heidelberger Reihe bereits vor längerer Zeit mit der Aufnahme der Inschriften der badischen Ämter Mosbach und Buchen sowie des anstoßenden bayrischen Amtes Miltenberg begonnen ist und daß, wenn auch mit Verlusten an dem gesammelten Material zu rechnen und dem Unternehmen ein schwerer Schlag durch den Ausfall des für diese Ämter eingesetzten, seit Stalingrad vermißten Bearbeiters Dr. Cucuel zugefügt ist, sich immerhin gewisse Grundlagen abheben, auf denen weitergebaut werden könnte. Möglicherweise wird es sogar angängig sein, zum Vergleich wenigstens einen Teil der Inschriften aus den Nachbargebieten heranzuziehen, deren Aufnahme ebenfalls bereits in die Wege geleitet war und die sonst für die deutsche Inschriftenforschung trotz der nahen, hier bestehenden Beziehungen ausfallen würden.

So läßt sich, wie ich annehmen möchte, die Gefahr einer zu weitgehenden Zersplitterung, von der das Unternehmen z. Zt. bedroht erscheint, bannen und eine Handhabe gewinnen, immerhin in begrenztem Rahmen und grundsätzlich die einheitliche Linie festzuhalten, auf der die Bedeutung des Inschriftenwerkes auch für die Rechtsinschriften weitgehend beruht, und die ebenfalls für die Zukunft zu bewahren eine wissenschaftliche Aufgabe von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit darstellt[33]).

[33]) Eine gewisse Hilfe kann dabei vielleicht gewähren mein Aufsatz „Mittelalterliche Rechtsinschriften, besonders im Rhein-Maingebiet", der vor kurzem in den Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft Bd. 17 (1948) S. 14f. erschienen ist.